

§ 3

Die Zahlung an ein Kreditinstitut gemäß § 2 hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Zahlung an den Zahlungsempfänger.

§ 4

(1) Besteht Ungewißheit über die Person oder den Wohnsitz des Zahlungsempfängers, so kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes die Hinterlegung des fälligen Betrages gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

(2) Sind bei Gerichten oder bei anderen Stellen hinterlegte Beträge auszuführen, so ist gemäß § 2 zu verfahren.

§ 5

Verfügungen über die auf Grund vorstehender Bestimmungen entstandenen Bankguthaben sind nur nach Maßgabe der von dem Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien zulässig.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen gegenüber Zahlungsempfängern gemäß § 1 dürfen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ohne vorherige Genehmigung nicht begründet werden. Genehmigungen für Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen das Ministerium der Finanzen erteilen.

§ 7

Von den Vorschriften dieses Gesetzes werden nicht berührt: